

Wochenmarktsatzung der Stadt Salzgitter

vom 6. August 1986

in der Fassung vom 01. Januar 2009

Aufgrund des § 70 Abs. 1 der Gewerbeordnung und der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Salzgitter am 25. Juni 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Salzgitter betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit, Öffnungszeiten und Durchführung der Wochenmärkte

- (1) Die Wochenmärkte finden auf den von der Stadt Salzgitter bestimmten Plätzen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt. Die Plätze und Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz von der Stadt Salzgitter abweichend festgesetzt werden, wird dies in der Salzgitter-Zeitung öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Für die Durchführung der Wochenmärkte werden von der Stadt Salzgitter Marktmeister eingesetzt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3 Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Standplätze werden durch die Stadt Salzgitter vor Beginn des Marktes zugewiesen und in ihrem räumlichen Umfang bestimmt. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Regelmäßig erscheinende Marktbesucher können für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) gleichbleibende Standplätze erhalten. Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar. Die eigenmächtige Einnahme eines Standplatzes ist nicht gestattet.
- (2) Für die Standplätze werden Standgebühren nach Maßgabe der Wochenmarktgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (3) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen und ohne Beeinträchtigung der umliegenden Marktstände verkauft werden. Es ist nicht gestattet, Waren im Umhergehen anzubieten und Werbematerial sowie Druckschriften zu verteilen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, den Wochenmarkt nach Warenangeboten zu gliedern und durch Auswahl des Warensortiments eine breitgefächerte, verschiedenartige Angebotspalette zu sichern.

- (5) Wird ein Standplatz nicht vollständig für die Verkaufseinrichtung genutzt, so kann die Marktaufsicht die nicht beanspruchte Fläche anderweitig vergeben. Das gleiche gilt, wenn ein Standplatz nicht bei Marktbeginn bezogen ist. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles besteht nicht.
- (6) Der Standplatz darf nicht vor Ablauf der Marktzeit geräumt werden. Die Marktaufsicht kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Versagung und Widerruf der Zuweisung

- (1) Die Zuweisung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 70 a der Gewerbeordnung nicht oder nicht mehr besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 3. ein Wochenmarktbesucher die fälligen Standgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 4. Der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird.
- (2) Ist die Zuweisung nicht erteilt oder widerrufen worden, ist der Standplatz unverzüglich zu räumen. Ein Anspruch auf Erstattung der Standgebühren oder auf Erstattung des Einnahmeausfalles besteht nicht.

§ 5 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeit vom Marktplatz entfernt sein; sonst können sie auf Kosten des Wochenmarktbesickers zwangsweise entfernt werden.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen-, anhängler und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Die Marktaufsicht kann für Lieferfahrzeuge Ausnahmen zulassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen

mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.

- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) An jedem Marktstand ist ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Vor- und Zunamen oder der Firmenbezeichnung und der Anschrift des Wochenmarktbeschickers deutlich sichtbar und gut lesbar anzubringen.
- (6) Die Waren sind so auszulegen, daß sie nicht verunreinigt werden können. Unverpackte Waren müssen auf Tischen oder anderen geeigneten Unterlagen feilgehalten werden.
- (7) Lebende Tiere dürfen nur in genügend großen Behältern auf den Markt gebracht werden. Die Tiere dürfen nicht gefesselt oder in anderer Weise gequält werden. Das Schlachten dieser Tiere auf dem Markt ist nicht erlaubt. Die dem Tierschutz dienenden Vorschriften sind zu beachten.
- (8) Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.

§ 7 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs sind:
 1. Waren im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Gewerbeordnung
 2. Waren, die nach der jeweils geltenden Verordnung über die Zulassung zusätzlicher Wochenmarktartikel auf den Wochenmärkten der Stadt Salzgitter zugelassen sind.
- (2) Waren, die nicht Gegenstände des Marktverkehrs sind, dürfen nicht ausgelegt oder feilgehalten werden.

§ 8 Sicherheit und Sauberkeit

- (1) Jeder Wochenmarktbeschicker ist für die Sicherheit und Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.
- (2) Die Marktplätze dürfen nicht durch Abfälle verunreinigt werden. Sämtliche Abfälle sind in die dafür zur Verfügung gestellten Abfallbehälter zu schaffen. Geruchsbelästigende und sonstige ekeleregende Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie überschüssige, nicht mehr verkäufliche Waren dürfen weder in Abfallbehältern untergebracht noch nach Marktschluß auf dem Marktplatz zurückgelassen werden.
- (4) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.

§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Tiere, mit Ausnahme der zum Verkauf bestimmten und zugelassenen Tiere sowie Blindenhunde, dürfen während der Marktzeiten nicht mitgeführt werden.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Verkauf auf dem Markt tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Zutritt

Die Marktaufsicht kann Marktbesckern und Besuchern aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder für bestimmte Marktplätze untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine andere aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird.

§ 11 Haftung

Die Wochenmarktbesckicker haften der Stadt für alle sich aus der Marktbeschickung ergebenden Schäden, die von Ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden.

§ 12 Strom und Wasser

- (1) Sofern entsprechende Versorgungseinrichtungen vorhanden sind, stellt die Stadt den Wochenmarktbeschickern Strom und Wasser zur Verfügung.
- (2) Der Anschluß an die Stromversorgung bedarf der Genehmigung der Marktaufsicht. Diese kann die Genehmigung versagen oder widerrufen, wenn die Kapazität erschöpft ist oder die elektrischen Einrichtungen der Verkaufsstände nicht den Erfordernissen genügen.
- (3) Das Wasser wird an den Entnahmestellen kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (4) Das Entgelt für die Stromabnahme richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Regelungen des § 3 Abs. 3 über den Verkauf, das Anbieten oder Verteilen zuwiderhandelt;
2. entgegen § 3 Abs. 6 ohne Ausnahmegenehmigung seinen Standplatz vor Ablauf der Marktzeit räumt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 bei Nichterteilung oder nach Widerruf der Zuweisung den Standplatz nicht räumt;
4. entgegen § 5 den Auf- bzw. Abbau seiner Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstigen Betriebsgegenstände außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten vornimmt;
5. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 1 - 3 die auf dem Markt gebrachten lebenden Tiere quält oder dort schlachtet;
6. entgegen § 6 Abs. 8 Gänge oder Durchfahrten nicht freihält;
7. den Vorschriften des § 8 Abs. 2 und 3 über die Sauberkeit zuwiderhandelt;
8. entgegen § 8 Abs. 4 Nr. 1 die dort genannten Flächen nicht von Schnee und Eis freihält.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Salzgitter vom 25. Juli 1948 und 25. November 1953 außer Kraft.

Anlage zu § 2 der Wochenmarktsatzung

Die Wochenmärkte in der Stadt Salzgitter werden auf folgenden Plätzen an den jeweils genannten Wochentagen abgehalten:

Salzgitter-Lebenstedt, Chemnitzer Straße

- Dienstag, Freitag

Salzgitter-Lebenstedt, Schölkegraben

- Mittwoch, Samstag

Salzgitter-Lebenstedt, Eink.-Zentrum Fredenberg

- Donnerstag

Salzgitter-Bad, Marktplatz

- Mittwoch, Samstag

2. Die Wochenmärkte finden jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr statt.